

1. Der Campingplatz Reiffenhausen ist eine Einrichtung der Gemeinde Friedland.
2. Für die Benutzung des Campingplatzes ist ein Entgelt nach den im Anhang aufgeführten Sätzen zu zahlen.
3. Der ankommende Camping-Gast hat sich in das im Campinghaus ausliegende Lagerbuch einzutragen. Die Verwaltung bzw. der Campinghausverwalter sind nach den behördlichen Bestimmungen berechtigt, die Personalausweise eines jeden Campinggastes in Augenschein zu nehmen. In Ausübung des Hausrechtes sind die Verwaltung bzw. der Platzwart weiter berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz und im Interesse der anderen Campinggäste erforderlich erscheint.

Die Zuweisung des Platzes erfolgt durch die Verwaltung bzw. den Verwalter des Campinghauses.

4. Minderjährigen unter 18 Jahre ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichgestellten Person ist die Benutzung nur mit einer auf 8 Wochen begrenzten schriftlichen Erlaubnis des Sorgeberechtigten gestattet.
5. Fahrzeuge dürfen auf dem gesamten Campingplatz nur im Schrittempo fahren. Hierbei ist unnötiger Motorenlärm, z.B. das Warmlaufen von Motoren u.s.w., zu vermeiden. Motorrad-, Moped- und Fahrradfahren ist - außer bei An- und Abfahrt zur Benutzung des Campingplatzes - auf dem gesamten Platz nicht gestattet. Weiter sind auf dem Campingplatz nicht zugelassen: Kraftfahrzeuge, die über kein gültiges Kennzeichen verfügen.
6. Die Zelte, Caravans und Kraftfahrzeuge sind so aufzustellen, daß die übrigen Cämper dadurch nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Pflöcke, Leinen und anderes Zubehör). Der Abstand zwischen den einzelnen Caravans muß mindestens 2 m betragen.
7. Das Waschen von Fahrzeugen, Ziehen von Wassergräben sowie das Errichten von festen Zäunen um die Zeltplätze ist untersagt. Jeder Benutzer ist gehalten, auf Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zu achten. Der Rasen auf und um die zugewiesenen Stellplätze ist durch den jeweiligen Stellplatzbenutzer zu schneiden. Das Schnittgut ist an den hierfür vorgesehenen Platz zu transportieren. Abfälle sind nur in den hierfür bereitgestellten Müllgefäßen bzw. in Behältern neben den Müllgefäßen zu deponieren. Sperrmüll hat jeder Benutzer selbst zu entfernen.

- 8. Ballspiele sind auf dem Campingplatz nicht gestattet. Ebenfalls sind Lagerfeuer untersagt.
Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Durch Tiere herbeigeführte Verunreinigungen des Platzes sind durch den Eigentümer unverzüglich zu entfernen.
- 9. Grundsätzlich ist ruhestörender Lärm zu unterlassen. Radios, Fernsehgeräte, Plattenspieler usw. sind auf Zelt-Lautstärke einzustellen. Eine Belästigung der übrigen Cämpfer ist unter allen Umständen zu vermeiden.
In der Zeit von 22⁰⁰ bis 7⁰⁰ Uhr und von 13⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr ist absolute Ruhe im Interesse aller Cämpfer geboten. Während dieser Zeit darf der Platz nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden.
- 10. Alle Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes sind schonend zu behandeln. Die Wasch- und Toilettenanlagen des Campinghauses dürfen von Kindern unter 3 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten benutzt werden. Wer diese Anlagen oder die übrigen Einrichtungen auf dem Platz (Wasserzapfstelle, Stromanschlüsse usw.) mutwillig verunreinigt, beschädigt oder zerstört, haftet für den angerichteten Schaden. Eltern haften für ihre Kinder.
- 11. Vor dem endgültigen Verlassen des Stellplatzes ist dieser wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und gründlich zu reinigen. Hierüber erfolgt eine Abnahme durch die Verwaltung bzw. den Verwalter des Campinghauses.
- 12. Landfahrer haben keinen Zutritt zum Campingplatz. Das Ausüben eines Gewerbes (z.H. Hausieren) und Werbung sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- 13. Für gestohlenen, abhandengekommenes oder beschädigtes Eigentum, für Brandschäden aller Art sowie für Körperschäden der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind im Campinghaus abzuliefern.
- 14. Die Benutzer haften einander nach den Vorschriften des BGB.
- 15. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Platzordnung ist es untersagt, neben Zelten und Caravans Hütten aus Holz oder anderen Materialien zu errichten. Beim Platzwechsel kann eine vorhandene Hütte nicht übernommen werden, sondern ist von dem Stellplatzinhaber zu entfernen.
- 16. Diese Platzordnung tritt am 1.05.1979 in Kraft. Andere, bisher bestehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Friedland, den 27.April 1979


V o i g t

Gemeindedirektor